May wider Lebius. Über den Prozeß des Schriftstellers Karl May-Dresden gegen den Redakteur Rudolf Lebius haben wir schon im gestrigen Abendblatt berichtet und mitgeteilt, daß der der Beleidigung Beschuldigte freigesprochen worden ist. Diese Freisprechung ist aber, wie wir nachzutragen haben, erst erfolgt, als ein erstes Urteil, das auf 15 Mk. Geldstrafe lautete, schon verkündigt war. Der Verteidiger protestierte energisch gegen diese Urteilsfällung, da sich der Vorsitzende offenbar in einem Irrtum befunden habe. Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisantrag dargestellt, während er zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe und er außerdem auch noch die Widerklage erheben wollte. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine darauf hinausgehende Erklärung des Verteidigers überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Brederek führt in seinem Plaidoyer aus, daß nach Lage der Sache der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei und der Beklagte, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freizusprechen sei. Das Gericht schloß sich dem an und erkannte auf Freisprechung.

Aus: Vossische Zeitung, Berlin, Morgen-Ausgabe. Jahrgang 1910, Nr. 171, 13.04.1910, 2. Beilage S. (4).
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020